

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2014**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
12. 08. 2014

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Polymer Materials Science  
(120 Leistungspunkte)  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
und der Hochschule Merseburg  
vom 09. 05. 2014 und 11. 06. 2014

Studien- und Prüfungsordnung für den  
**Master-Studiengang Polymer Materials Science (120 Leistungspunkte)**  
**an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule**  
**Merseburg**

vom 09.05.2014 und vom 11.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25. 09. 2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010 (ABl. Nr. 22/2010) sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg vom 05. 06. 2014 in der jeweils gültigen Fassung, haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Polymer Materials Science (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studiengangs
  - § 3 Ziele des Studiengangs
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Prüfungsamt
  - § 6 Zulassung zum Studium
  - § 7 Studienbeginn und Studiendauer
  - § 8 Aufbau des Studienganges
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
  - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 12 Prüferinnen und Prüfer
  - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 14 Master-Arbeit
  - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
  - § 16 Abschlussbezeichnung
  - § 17 Abschlussdokumente
  - § 18 Inkrafttreten
- Anlage: Studiengangübersicht
-

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25. 09. 2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010 (ABl. Nr. 22/2010) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Polymer Materials Science (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2014/2015 das Studium Polymer Materials Science im gemeinsamen Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg aufnehmen. Die Studierenden sind an beiden Einrichtungen immatrikuliert.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

Der nicht-konsequente Master-Studiengang Polymer Materials Science ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Arbeit als Polymerwissenschaftlerin bzw. Polymerwissenschaftler mit fachübergreifenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu befähigen. Zu diesem Zweck werden zum einen die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und Physik auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und im Bereich der Polymerwissenschaften vertieft. Hierbei erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Polymerchemie, der Polymerphysik oder der Polymertechnik. Zum anderen wird die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch eigene Forschungstätigkeit, integriert in die Forschungsaktivitäten der beteiligten Arbeitsgruppen, exemplarisch vermittelt.

(2) Wissenschaftliche Vielseitigkeit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in neue polymerrelevante Fragestellungen und wissenschaftliche Selbständigkeit kombiniert mit Kommunikations- und Teamfähigkeit sind weitere wichtige Studienziele. Dem internationalen, durch die englische Sprache dominierten Charakter der natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Forschung wird Rechnung getragen, indem der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird.

(3) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: chemisch und physikalisch orientierte Grundlagen- und Industrieforschung auf dem Gebiet der Polymerwissenschaft und Kunststofftechnik, anwendungsbezogene Entwicklung, fachspezifische Lehraufgaben, Planungs-, Prüfungs- und Leitungsaufgaben in Industrie und Verwaltung sowie Aufgabenfelder in Beratung und technischem Vertrieb.

(4) Darüber hinaus wird von den Studierenden auch erwartet, dass sie sich mit Fragestellungen befassen, die ihnen ermöglichen, die Polymerwissenschaften im größeren Rahmen historischer, philosophischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zu sehen. Sie sollen die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der Auswirkungen polymerwissenschaftlicher Kenntnisse und technischer Entwicklungen auf Natur und Gesellschaft entwickeln.

#### **§ 4 Studienberatung**

(1) An beiden Einrichtungen werden für Interessierte jeweils eine Allgemeine Studienberatung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen in der Verwaltung angeboten. Die Fachstudienberatung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgt im Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II, an der Hochschule Merseburg im Dekanat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

#### **§ 5 Prüfungsamt**

Die Prüfungsverwaltung erfolgt im Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. § 18 ABStPOBM bleibt hiervon unberührt. Die konkrete Prüfungsvorbereitung und -durchführung obliegt der jeweiligen Einrichtung, bei der die Leistung erbracht werden soll.

#### **§ 6 Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge Chemie, Physik oder ingenieurwissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge bzw. vergleichbarer Studiengänge.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind:

- a. der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (mindestens entsprechend der Note gut, d.h. besser als 2,5) in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder Physik mit mindestens 180 Leistungspunkten, eines naturwissenschaftlich ausgerichteten Bachelor-Studienganges Ingenieurwissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses
- b. der Nachweis über die Eignung für das Studium im Master-Studiengang Polymer Materials Science durch gute bis sehr gute fachliche Kenntnisse dokumentiert durch entsprechende Abschlussnoten auf folgenden Gebieten:

1. Höhere Mathematik für Naturwissenschaftler / Ingenieure
  2. Experimentalphysik (Mechanik, Magnetismus und Elektrizität, Schwingungen und Wellen, Optik)
  3. Organische Chemie, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie
- c. ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II (B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachweisbar durch z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder Englisch der Abiturstufe
- d. Motivationsschreiben.

(3) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gern. Abs. 2a-c entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss oder eine für diesen Zweck vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmte Kommission.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studiensprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14. 03. 2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Sofern dieser Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist, muss die Bewerbung bis zum 31. 08. eines jeden Jahres für das Wintersemester im Immatrikulationsamt eingereicht werden. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. 04. eines jeden Jahres einreichen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, aber die Voraussetzungen gem. Abs. 2b-c erfüllen, fügen anstelle des Nachweises gem. Abs. 2a eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen bei, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie ggfs. eine deutsche oder englische Übersetzung; § 7 Abs. 2 HVVO gilt entsprechend.

(7) Die in Abs. 6 genannten Bewerberinnen und Bewerber erhalten im Falle ihrer Zulassung eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis bzw. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses spätestens bis zum 31. 01. des Folgejahres beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgelegt bzw. eingereicht wird (Ausschlussfrist).

(8) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. 05. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) sowie der entsprechenden Auswahlordnung für die Vergabe der Studienplätze.

## **§ 7**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## § 8

### Aufbau des Studienganges

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, Spezialisierungsmodule und Vertiefungsmodule, wobei bei den beiden letzteren Wahlmöglichkeiten bestehen. Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen finden an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität und im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg statt.

## § 9

### Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Polymer Materials Science wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare werden meist in Kombination mit Vorlesungen angeboten und dienen der Vertiefung, Verfestigung und Anwendung des erlernten Wissens. Teile des Lehrstoffes werden von den Studierenden selbständig erarbeitet und im Seminar präsentiert;
- c. Laborpraktika: dienen dem Erlernen praktischer experimenteller Arbeitstechniken und vertiefen bzw. ergänzen den Vorlesungsstoff;
- d. Lehrforschungsprojekte: dienen dem exemplarischen Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und bestehen aus einer Projektarbeit, die der Vorbereitung, Planung oder Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten dienen soll.

## § 10

### Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 20 Minuten;
  - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 180 Minuten Dauer;
  - c. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
  - d. Seminarvortrag: Vorbereiten und Halten eines Vortrags über ein selbständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
  - e. Lehrforschungsbericht: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
  - f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

- (2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:
- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
  - b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
  - c. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar präsentiert und korrigiert und/oder individuell korrigiert;
  - d. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle in Zusammenhang mit Praktikumsversuchen, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä. von in der Regel 15 Minuten Dauer;
  - e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
  - f. Präsentation von Literaturarbeit: Halten eines Referats über eine selbständig durchzuführende Literaturarbeit (Literaturrecherche, zusammenfassende Inhaltsbeschreibung).
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung soll innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn auf den Internetseiten des zuständigen Prüfungsamtes und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristenberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12**

### **Prüferinnen und Prüfer**

Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß § 16 ABStPOBM Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

## **§ 13**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Polymer Materials Science wählen der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss Polymer Materials Science und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsfragen und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studiengangs zuständig.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen bzw. Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2 Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg, je einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern.

## **§ 14**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung, der Verteidigung, ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Es soll ein polymerwissenschaftliches Problem wissenschaftlich bearbeitet und seine Lösung begründet dargestellt werden.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten und 100.000 Textzeichen betragen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von 75 Leistungspunkten nach Maßgabe der Studiengangübersicht erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen fachlich zuständigen Hochschullehrer (Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sowie habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter), der auch die sachgemäße Betreuung der Arbeit sicherstellt. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas beim Studien- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw.

der Student nicht zu vertreten hat, kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist um maximal 3 Monate verlängern.

(5) Die beiden Gutachten über die Master-Arbeit werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Abs. 4 erstellt.

Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Merseburg angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. In diesem Fall kann eines der beiden Gutachten von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen, promovierten Wissenschaftlerin bzw. von einem in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen, promovierten Wissenschaftler als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.

(6) Die mündliche Leistung, die Verteidigung, besteht aus einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und einer anschließenden Diskussion von jeweils 30 Minuten Dauer. Die mündliche Leistung wird von der zuständigen Hochschullehrerin bzw. vom zuständigen Hochschullehrer gemäß Abs. 4 in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin bzw. eines fachkundigen Beisitzers abgenommen.

(7) In der mündlichen Leistung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit vor einem Fachpublikum darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und Verteidigung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 15**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Anlage "Studiengangübersicht" zu dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module in die Gesamtnote eingehen. Im Übrigen richtet sich die Bewertung der Module und die Berechnung der Gesamtnote nach den §§ 21 bis 23 ABStPOBM.

## **§ 16**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Chemie, Physik und Mathematik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und vom Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 17**

### **Abschlussdokumente**

(1) Nach bestandener Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Science stellt die Naturwissenschaftliche Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Zeugnis über das Studium- und Prüfungsergebnis sowie eine Urkunde über den Abschluss des Studiums mit Nennung des erlangten akademischen Grades aus.

(2) Die Urkunde wird von den Dekanen beider Einrichtungen und das Zeugnis von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschuss unterzeichnet. Beide Dokumente werden mit den Siegeln und den Logos der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg versehen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert.

(4) Der Absolventin bzw. dem Absolventen wird weiterhin das Transcript of Records ausgehändigt, worin alle bestandenen Module aufgelistet sind.

## § 18

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

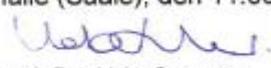
(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09. 05. 2014 und vom Fachbereichsrat Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 13. 02. 2014.

Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat hierzu Stellung genommen am 11. 06. 2014; der Akademische Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu Stellung genommen am 24. 04. 2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im Amtsblatt der Hochschule Merseburg in Kraft.

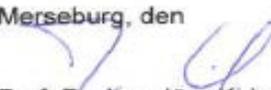
(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11. 05. 2007 (Abl. Nr. 10/2007), zuletzt geändert am 24. 04. 2009 (Abl. Nr. 8/2009) außer Kraft. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium befinden, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. 05. 2007 mit den Änderungen vom 24. 04. 2009 weiter fort, es sei denn, sie beantragen für sich durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Anwendung der Ordnung vom 09. 05. 2014.

Halle (Saale), den 11.06.2014

  
Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Merseburg, den

  
31.09.2014  
Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor  
Hochschule Merseburg



**Anlage  
Studiengangübersicht**

Anlage Studiengangübersicht (gemäß § 8)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vor- leistung</i>	<i>Modulleistung<sup>1</sup></i>	<i>Anteil an der Ab- schluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- Semester</i>
<b>Pflichtmodule</b>							
Basics of Materials and Polymer Physics	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/113	1. Sem.
Introduction to Polymer Research	nein	15	ja	nein	Klausur	15/113	3. Sem.
Master Thesis (M.Sc.)	ja	30	nein	nein	Schriftliche Master-Arbeit 75%; Verteidigung 25%	30/113	4. Sem.
Polymer Chemistry	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung	10/113	1. Sem.
Polymer Engineering	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung	10/113	1. bis 2.Sem.
Polymer Engineering Science	nein	8	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	8/113	3. Sem.
Polymer Physics	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung	10/113	2. Sem.
Polymer Physical Chemistry	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/113	1. bis 2. Sem.
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
<b>ertiefung</b> (ein Modul ist zu wählen, 10 LP)							
Advanced Polymer Chemistry	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/113	2. Sem.
Advanced Polymer Physics	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/113	2. Sem.

Advanced Polymer Engineering	nein	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/113	2. Sem.
<b>Spezialisierung</b> (je nach Schwerpunktsetzung der Master-Arbeit, ein Modul ist zu wählen 7 LP)							
Polymer Engineering Focus	nein	7	ja	nein	Mündliche Prüfung	0/113	3.Sem.
Polymer Science Focus	nein	7	ja	nein	Mündliche Prüfung	0/113	3.Sem.

<sup>1</sup>Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.